



Stuttgart, im Februar 2008

Stellungnahme der Stiftung Familienunternehmen zur öffentlichen Anhörung zum Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht am 5. März 2008

Vorbemerkung:

Der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 11. Dezember 2007 führt nach Informationen der Stiftung Familienunternehmen in vielen Fällen nicht zu der beabsichtigten Entlastung bei der Erbschaftsteuer. Belastungsvergleiche zeigen, dass insbesondere ertragsstarke Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft aufgrund des künftig zwingend vorgeschriebenen Ansatzes von Verkehrswerten besonders benachteiligt sind. Aber auch größere Familienunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft sind betroffen, da bei fortgeschrittener Generationenfolge eine Vielzahl von Gesellschafterstämmen existieren, die die Mindestbeteiligungsklausel von 25% nicht erreichen.

Die Stiftung Familienunternehmen hat daher die wesentlichen Problembereiche sowie entsprechende Lösungsvorschläge herausgearbeitet.

1. Die Bewertung von Unternehmensvermögen zu Erbschaftsteuerzwecken ist zu entschärfen

In dem Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 2 BewG (Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung – kurz: AntBVBewV) wird ein vereinfachtes Ertragswertverfahren geregelt.

Der Entwurf dieser Verordnung sieht vor, dass neben einem Basiszinssatz, abgeleitet aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen, ein Zuschlag von pauschal 4,5% zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes zu berücksichtigen ist.

Der daraus ableitbare Kapitalisierungszinssatz von derzeit 8,6% führt zu einem Kapitalisierungsfaktor von 11,6 und damit im Regelfall zu deutlich überhöhten und nicht praxisgerechten Unternehmenswerten. Im Vergleich zu einer Bewertung, z.B. auf Basis marktüblicher EBIT-Faktoren (siehe beispielsweise die veröffentlichten Werte unter www.finance-magazin.de) ergeben sich bei Anwendung des vorgenannten Kapitalisierungszinssatzes Unternehmenswerte, die um 30 bis 50% über den marktüblichen Werten liegen. In Abhängigkeit vom Verschuldungsgrad des zu bewertenden Unternehmens können sich noch deutlich höhere Abweichungen ergeben.

Es kommt hinzu, dass in Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen praktisch immer Regelungen enthalten sind, welche die Veräußerbarkeit des Gesellschaftsanteils ausschließen oder stark einschränken und/oder welche dazu führen, dass der Gesellschafter eines Familienunternehmens einen Großteil des auf ihn entfallenden Gewinnanteils nicht entnehmen kann. Die Kombination von Einschränkungen bezüglich der Gewinnentnahme und der Verfügbarkeit des Anteils berühren im Kern den Wert eines Gesellschaftsanteils. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Bewertung mit realitätsnahen Verkehrswerten können diese wertbeeinflussenden Einschränkungen nicht unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt im übrigen auch für die Bewertung von Anteilen an gemeinnützigen Gesellschaften, die auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewinnen, z.B. als Bestandteil eines Unternehmensnachfolgekonzepts. Auch hier sind die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Anforderungen an die Mittelverwendung bei der Anteilsbewertung zu berücksichtigen. Dies wird im übrigen auch von der

Finanzverwaltung bereits nach dem heute gültigen Recht anerkannt (vgl. hierzu die Ausführungen in R 108 ErbStR zur Ermittlung des Werts von Anteilen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften).

Unser Lösungsvorschlag:

Der im Verordnungsentwurf zur Bewertung von Unternehmen vorgesehene Zuschlagsatz von 4,5 % ist deutlich zu erhöhen. Branchen- und unternehmensspezifische Risiken müssen Berücksichtigung finden können. Ferner sollten Sachverständigengutachten nicht an den durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Kapitalisierungszinssatz gebunden sein. Letzteres sollte in § 11 Abs. 2 S. 4 BewG klargestellt werden.

Die vorgenannten Einschränkungen müssen im Rahmen der Bewertungen eines Unternehmensanteils Berücksichtigung finden. § 9 Abs. 3 BewG ist zu streichen und ggf. durch eine Missbrauchsklausel zu ersetzen, die zu einer Nachversteuerung führt, wenn die wertmindernd berücksichtigten Verfügungsbeschränkungen oder der Zwang zur Thesaurierung innerhalb eines Zeitraums von 5 bis maximal 10 Jahren entfallen.

2. Die Regelungen zum Verwaltungsvermögen sind zu entschärfen

Die beabsichtigte vollständige Herausnahme der (überwiegend) vermögensverwaltenden Gesellschaften gemäß § 13b Abs. 2 ErbStRG aus der erbschaftsteuerlichen Begünstigung hat in der Praxis der größeren Familienunternehmen untragbare Folgen, da in vielen Fällen Unternehmensbeteiligungen an ertragsstarken Firmen im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung dazu führen, dass die 50%-Schwelle überschritten wird und somit die gesamte Unternehmensgruppe aus der Begünstigung nicht in Anspruch nehmen kann. Es kommt hinzu, dass mit der bisher vorgesehenen Definition ganze Branchen, wie z.B. die Immobilien- und Wohnungswirtschaft oder Leasingunternehmen, von der Begünstigungsregel ausgenommen würden.

Unser Lösungsvorschlag:

Die vorstehend geschilderte Problematik lässt sich für Familienunternehmen entschärfen, indem bereits Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in der Größenordnung von 5% zum begünstigten Vermögen gerechnet werden und indem auch bei Vorhandensein von Verwaltungsvermögen über 50% in einer Unternehmung nicht das gesamte Betriebsvermögen aus der Verschonungsregelung herausgenommen wird, sondern nur das Verwaltungsvermögen als solches.

Sollte dieser Vorschlag politisch nicht durchsetzbar sein, sollte eine Anhebung des Schwellenwertes für schädliches Verwaltungsvermögen auf mehr als 75% erfolgen.

3. Klarstellung zum Auslandsvermögen und dessen erweiterte Begünstigung

Im Eckpunktepapier der Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe ist vorgesehen, dass auch das betriebliche Auslandsvermögen in den Bewertungsabschluss aufgenommen wird. § 13b Abs. 1 ErbStRG ist insoweit nicht ganz eindeutig.

Unser Lösungsvorschlag:

Geht man davon aus, dass Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des EWR jedenfalls dann, wenn dieses Vermögen

über ein im EWR-Raum gelegenes Betriebsvermögen gehalten wird, von der Begünstigung umfasst ist, dann muss das Erbschaftsteuerreformgesetz jedenfalls insoweit ergänzt werden, als ein Schenker oder Erblasser unmittelbar eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft außerhalb des EWR hält oder unmittelbar Gesellschafter eines Betriebsvermögens außerhalb des EWR ist.

4. Verhaftungsregelungen (Lohnsummenregelung und Behaltensfristen) sind zu entschärfen

Die im ErbStRG vorgesehenen Nachversteuerungszeiträume (10 Jahre und 15 Jahre) stellen eine realitätsfremde und dem eigentlichen Reformziel widersprechende Einschränkung der unternehmerischen Gestaltungs- und Anpassungsmöglichkeit dar und nehmen den Familienunternehmern den wichtigsten Vorteil, welcher sie im Gegensatz zu den anonymen Konzernen auszeichnet: ihre wirtschaftliche Flexibilität und ihre Gestaltungsfreiheit.

Die Lohnsummenregelung führt ferner zu erheblichem bürokratischen Aufwand und zu einer Fehlsteuerung bei der Beschäftigung von Mitarbeitern. Unternehmen werden geradezu aufgefordert, im Vorfeld einer Unternehmensübergabe ihren Personalstand zu reduzieren bzw. zumindest nicht zu erhöhen.

Unser Lösungsvorschlag

Die Nachversteuerungszeiträume sollten, wie auch vom Finanzausschuss des Bundesrates gefordert, vereinheitlicht und auf maximal 10 Jahre beschränkt werden. Wünschenswert ist, auch aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung, eine Verkürzung auf 5 Jahre, da dieser Zeitraum vom Gesetzgeber auch in anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 6 Abs. 3 EStG, § 18 UmwStG) verankert wurde.

Außerdem sollten sich daraus einheitliche Rechtsfolgen ergeben. Bislang ist bei der Lohnsummenregelung eine 10-jährige Behaltensfrist vorgesehen, bei Verstößen erfolgt eine anteilige Minderung des Verschonungsabschlags. Hingegen ist bei den übrigen Behaltensfristen (z.B. Betriebsfortführung bzw. Entnahmeregelung) eine 15-jährige Frist vorgesehen und ein Verstoß führt zu einer vollen Nachversteuerung. Auch hier sollte unter Hinweis auf die Regelungen im Koalitionsvertrag neben einer Beschränkung der Nach-

versteuerungszeiträume auf 5 bis maximal 10 Jahre eine anteilige (pro rata temporis) Reduzierung der Erbschaftsteuerschuld pro Jahr erfolgen.

Angesichts der bereits jetzt erkennbaren Fehlsteuerung bei der Beschäftigung von Mitarbeitern sollte, wie vom Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagen, ganz auf die Lohnsummenregelung verzichtet werden. Sollte dies politisch nicht durchsetzbar sein, sollte die Klausel deutlich vereinfacht werden und in diesem Zusammenhang auch auf eine Indexierung verzichtet werden bzw. maximal die tatsächliche Lohnsummenentwicklung der Branche als Kriterium herangezogen werden, um Branchenkonjunkturen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte im Falle des Fortbestandes der Lohnsummenklausel eine großzügige Billigkeitsregelung eingeführt werden, die es einem Unternehmen ermöglicht, konjunktur- und strukturbedingten Fehlentwicklungen ohne die Gefahr einer Nachentrichtung der Erbschaftsteuer zu begegnen (sogenannte Sanierungs- oder Restrukturierungsklausel). Die in der früheren Fassung des Einkommensteuergesetzes enthaltene Regelung für steuerfreie Sanierungsgewinne (ehemals § 3 Nr. 66 EStG) kann als Grundlage für eine solche Sanierungsklausel dienen.

5. Die „25%-Grenze“ für die Begünstigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften muss gesenkt werden

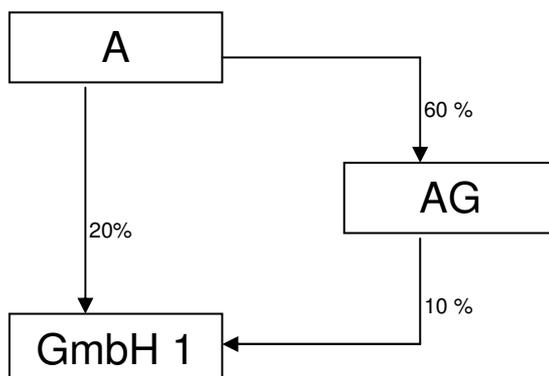
§ 13b Abs. 1 Ziff. 3 ErbStRG begünstigt nur dann die Schenkung oder Vererbung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25% unmittelbar beteiligt war.

Aus Sicht der Stiftung Familienunternehmen erscheint eine Untergrenze der Beteiligungsquote zur Definition dessen, was eine begünstigte Beteiligung an einem Familienunternehmen ist, nicht notwendig. Wie viele Beispiele zeigen, werden der Charakter eines Unternehmens als Familienunternehmen und die Unternehmensbeteiligung als unternehmerische Beteiligung nicht durch die Höhe der Beteiligungsquote Einzelner geprägt. Dies gilt um so mehr, als das ErbStRG bei Personengesellschaften keine Mindestbeteiligungsgrößen einführt, so dass auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsformneutralität des Erbschaftsteuerrechtes auf Mindestbeteiligungen bei Kapitalgesellschaften verzichtet

werden sollte. Abgesehen davon führt die > 25 %-ige Mindestbeteiligung bei vielen größeren Familienunternehmen zu untragbaren Anwendungsfolgen, vor allem dann, wenn Familienunternehmen in Familienunternehmensgruppen organisiert sind. Darüber hinaus erschwert die 25%-Klausel geradezu das eigentliche Reformziel, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, weil bei Familienunternehmen eine schrittweise Heranführung der nächsten Generation im Rahmen einer geordneten Unternehmensnachfolge unabdingbar ist und weil die 25%-Grenze den Streit in vielen Familienunternehmen fördert, wenn sich durch die unterschiedliche Erbschaftsteuerbelastung der Gesellschafter bzw. Gesellschafterstämme über bzw. unter 25% die häufig im Familienunternehmen anzutreffende feine Machtbalance verschiebt. Es versteht sich von selbst, dass die unterschiedliche Belastung von Gesellschaftern einer Familiengesellschaft mit Erbschaftsteuer wie Sprengstoff im Familienunternehmen wirkt.

Zudem würde die Beteiligungsgrenze von 25% bedeuten, dass eine GmbH mit vier Gesellschaftern, die jeweils mit 25% beteiligt sind, nicht von den Erleichterungen profitiert. Dieses Unternehmen leistet jedoch den gleichen Beitrag zum Steueraufkommen und zur Arbeitsplatzsicherung wie ein vergleichbares Unternehmen mit weniger Gesellschaftern.

Mittelbare Beteiligungen sind vom derzeitigen Gesetzentwurf nicht begünstigt. Dies führt bei vielen größeren Familienunternehmen zu untragbaren Anwendungsfolgen. Folgendes Beispiel sollen das Problem verdeutlichen:



In vorstehendem Beispiel liegt - bezogen auf die Beteiligung des A an der GmbH1 - keine unmittelbare Beteiligung von A >25% vor. Nach dem ErbStRG müsste sich A mit der zwischengeschalteten Aktiengesellschaft poolen, um seine Beteiligung an der

GmbH1 auf über 25% zu heben. Abgesehen davon, dass sich die Aktiengesellschaft bezüglich der 10% u.U. gar nicht poolen darf, weil sie damit ihren restlichen 40% Aktionären schadet, kommt hinzu, dass eine Poolung der Aktiengesellschaft zugunsten ihres Aktionärs A unter ertragsteuerlichen Gesichtspunkten problematisch wäre. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum die unmittelbare und die mittelbare Beteiligung des A nicht zusammengerechnet werden könnten; der Gesetzgeber tut dies an anderer Stelle, z.B. im Gewerbesteuer- oder Außensteuerrecht, auch. Bei einer Gleichstellung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften hätte A 20% unmittelbar an der GmbH1 und 60% von 10% (also 6%) mittelbar an der GmbH1. Die Voraussetzung einer Beteiligung über 25% wären bezüglich des A (ohne Poolung) erfüllt.

Unser Lösungsvorschlag:

Möchte man (auch unter verwaltungsbehördlichen Handhabbarkeitskriterien) eine Abgrenzung zwischen rein kapitalmäßigen Unternehmensbeteiligungen und unternehmerischen Beteiligungen einführen, so stellt sich im Kern die Frage, wann noch von einer unternehmerischen Beteiligung an einer Familiengesellschaft gesprochen werden kann und ab wann die rein kapitalmäßige „Vermögensanlage“ beginnt. Hier hat der Gesetzgeber mit der 1%-Grenze in § 17 EStG bereits gezeigt, in welche Richtung er an anderer Stelle denkt. Daher sollten jedenfalls Beteiligungen in der Größenordnung zwischen 1% und 5% ausreichen, um den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung zu begründen. Ferner sollten auch mittelbare Beteiligungen bei der Berechnung der Beteiligungsquote Berücksichtigung finden.

Die Anlage zu diesem Positionspapier enthält einen Formulierungsvorschlag zu § 13b Abs. 1 Ziff. 3 ErbStRG, der vorstehende Überlegungen berücksichtigt.

6. Eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer ist zu vermeiden

Durch die Neubewertung des Betriebsvermögens nahe am gemeinen Wert werden auch stille Reserven in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer einbezogen. Kommt es zu einer Veräußerung von Betriebsteilen innerhalb der Behaltfrist, erfolgt eine Nachversteuerung. Ferner kommt es zu einer Versteuerung der stillen Reserven im Rahmen der Einkommensteuer.

Unser Lösungsvorschlag:

In diesen Fällen kann eine Doppelbesteuerung vermieden werden, indem z.B. die latente Ertragsteuerbelastung bei der Ermittlung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens berücksichtigt wird oder aber es, wie in früheren Jahren, zu einer Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer kommen kann. Auf jeden Fall sollte diese Möglichkeit zeitgleich mit der Reformierung des Erbschaftsteuerrecht gesetzlich verankert werden und nicht ausschließlich im Rahmen einer späteren Regelung im Ertragsteuerrecht.

7. Die Überentnahmeregelung des § 13a Abs. 5 Ziff. 3 ErbStRG ist zu ergänzen

Der Verschonungsabschlag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb der vom Gesetz geforderten Behaltensfrist (derzeit noch 15 Jahre) Entnahmen tätigt, die die Summe der Einlagen und der Gewinnanteile um mehr als 150.000 Euro übersteigt. Zu diesen schädlichen Entnahmen rechnen auch Zahlungen für Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer.

Unser Lösungsvorschlag

Die Überentnahmeregelung des § 13a Abs. 5 Ziffer 3 ErbStRG muss eine Ausnahme für Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer vorsehen, in Anlehnung an die Ausnahmeregelung zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in § 34a Abs. 4 S. 3 EStG.

Stuttgart, im Februar 2008

Stiftung Familienunternehmen

Prof. Dr. Brun-Hagen Hennerkes

Prof. Rainer Kirchdörfer

Dr. Bertram Layer (StB)

Anlage: Formulierungsvorschlag zu §13 b Abs.1 Ziff. 3 ErbStRG

Gesetzesvorschlag zur „25%-Beteiligung“

Formulierung zu § 13b Abs. 1 Ziff 3 ErbStRG zur Begünstigung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:

„3. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mindestens 5% beteiligt ist. Hierbei sind dem Schenker bzw. Erblasser auch solche Anteile zuzurechnen, die ihm nicht unmittelbar gehören, die ihm jedoch durch eine andere Gesellschaft (Körperschaft - einschließlich Familienstiftung und gemeinnützige Stiftung - oder Personengesellschaft) vermittelt werden (mittelbare Beteiligung), und zwar in dem Verhältnis, welches den Anteilen des Schenkers oder Erblassers an der vermittelnden Gesellschaft zu den gesamten Anteilen dieser Gesellschaft entspricht; dies gilt entsprechend bei der Vermittlung von Anteilen durch mehrere Gesellschaften. Handelt es sich bei der vermittelnden Organisation um eine Stiftung, so werden die Anteile, die die Stiftung an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar hält, dem Schenker oder Erblasser dann zugerechnet, wenn er Stifter oder Angehöriger i.S.d. § 15 AO des Stifters ist oder war. Ist ein Gesellschaftskapital bei den vermittelnden Gesellschaften nicht vorhanden, so kommt es auf das Verhältnis der Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft an, die vorstehende Sonderregelung für Stiftungen bleibt unberührt.

Ist oder war der Schenker oder Erblasser an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt und gehört dieser eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, so gilt der Schenker bzw. Erblasser in dem Verhältnis, welches seiner Beteiligung am Vermögen der vermögensverwaltenden Personengesellschaft entspricht, als an der Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt.



Gehören einem Schenker oder Erblasser weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 5% des Kapitals einer Kapitalgesellschaft, so sind ihm die Anteile derjenigen anderen Gesellschafter am Kapital der betreffenden Kapitalgesellschaft gleichwohl zuzurechnen, welche sich mit dem Schenker bzw. Erblasser (untereinander) vertraglich verpflichtet haben, ihre Gesellschaftsanteile an der betreffenden Kapitalgesellschaft nicht oder zumindest nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der betroffenen (vertraglich verpflichteten) Gesellschafter zu übertragen, es sei denn, es erfolgt eine Übertragung auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner der betreffenden Kapitalgesellschaft. Die vorstehende Verpflichtung muss für die Dauer von 10 Jahren nach Vollzug der Schenkung bzw. nach dem Erbfall unkündbar vereinbart worden sein.“